



## **Geschäftsbedingungen für Anzeigen der Zeitung für Freizeit und Urlaub „Unterwegs in der Lüneburger Heide“**

### **Auftragserteilung**

1. Maßgeblich für die Durchführung des Anzeigenauftrages sind die Festlegungen der jeweils gültigen Anzeigenpreisliste einschließlich Geschäftsbedingungen.
2. Für rechtzeitige und vollständige Lieferung des Anzeigentextes bzw. der Druckunterlagen ist der Auftraggeber verantwortlich.
3. Für sämtliche Anzeigenaufträge, auch wenn sie durch Vertreter oder sonstige Annahmestellen angenommen wurden, behält sich die Anzeigenverwaltung die Ablehnung vor.
4. Bei fernmündlich oder nach Anzeigenschluss aufgegebenen Anzeigen und Änderungen wird keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe gegeben.
5. Wird ein Anzeigenvorschlag durch den Verlag erstellt und dem Kunden übermittelt, gilt die Anzeige als zum Druck freigegeben, wenn keine Rückmeldung zum Anzeigenvorschlag bis zum Anzeigenschluss erfolgt.

### **Auftragsabwicklung**

6. Der Auftrag kann aus zwingenden Gründen von der Anzeigen-Verwaltung jederzeit unterbrochen oder storniert werden.
7. Die Anzeigen-Verwaltung behält sich auch ohne vorherige Ankündigung vor, den Erscheinungstermin aus wichtigen Gründen zu verschieben, ohne dass gegen die Anzeigen-Verwaltung Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können. Nicht verschiebbare Terminaufträge müssen vom Auftraggeber ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.
8. Platzvorschriften werden nach Möglichkeit erfüllt. Nichteinhaltung solcher Vorschriften können nicht als Vertragsbestandteil geltend gemacht werden, es sei denn, sie sind von der Anzeigen-Verwaltung schriftlich bestätigt worden.
9. Die Anzeigen-Verwaltung bemüht sich im Rahmen der gegebenen technischen Möglichkeiten um einen einwandfreien Druck der Anzeige. Der Auftraggeber ist bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige zu einer Zahlungsminderung oder zu einer Ersatzanzeige berechtigt. Weitergehende Haftungen für die Anzeigen-Verwaltung sind ausgeschlossen. Bei Mängeln, die den Zweck der Anzeige nur unerheblich beeinträchtigen, ist der Auftraggeber nicht zu einer Zahlungsminderung oder zu einem Ersatzanspruch berechtigt. Fehlerhaft gedruckte Kennziffern beeinträchtigen den Zweck der Anzeige nur unerheblich.
10. Müssen Anzeigen gesetzt oder Druckfilme hergestellt werden, so hat der Auftraggeber die Kosten hierfür zu übernehmen. Treffen beschädigte oder ungeeignete Druckunterlagen erst unmittelbar vor Drucklegung der Zeitung bei der Anzeigen-Verwaltung ein, oder hat der Auftraggeber die rechtzeitige Lieferung der Druckunterlagen versäumt, so hat der Auftraggeber die aus der erforderlichen Sonderbemühung entstehenden Kosten zu tragen.
11. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet 3 Monate nach Erscheinen der letzten Anzeige.
12. Beanstandungen aller Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt von Rechnung und Beleg zu erheben. Etwaige Beanstandungen können lediglich für die zuletzt erschienene Anzeige berücksichtigt werden.

### **Berechnung und Zahlung**

13. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die Anzeige in der bei der Druckerei üblichen Form gesetzt und die tatsächliche Abdruckhöhe der Preisberechnung zugrunde gelegt.
14. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung geleistet hat, ist die Rechnung sofort nach Erhalt ohne Abzug zu zahlen.
15. Bei Zahlungsverzug trotz wiederholter Mahnung ist die Anzeigen-Verwaltung berechtigt, auch ohne vorherige Ankündigung den Auftrag zu unterbrechen oder zu stornieren, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen die Anzeigen-Verwaltung erwachsen.
16. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden die üblichen Verzugszinsen sowie die Einziehungskosten berechnet; die Anzeigen-Verwaltung kann die Ausführung des Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen.
17. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für Lieferung benötigter Druckunterlagen hat der Auftraggeber zu bezahlen.
18. Bei Änderung der Anzeigenpreise und der Geschäftsbedingungen treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Aufträgen nach einer 3-monatigen Karenzzeit in Kraft.
19. Die Anzeigen-Verwaltung liefert auf Wunsch nach Erscheinen der Anzeige kostenlos ein Belegexemplar oder einen Belegausschnitt. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine Aufnahmebescheinigung der Anzeigen-Verwaltung.

### **Allgemeines**

20. Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet.
21. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung
22. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Teile ist Lüneburg.